

Antrag auf Erstattung von Kinderbetreuungskosten für die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung

Im Rahmen des [Landesgleichstellungsgesetzes § 11 \(3\) LGG NRW](#) können die durch die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen entstehenden notwendigen Kosten für die Betreuung von Kindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erstattet werden, sofern keine andere Person, die in häuslicher Gemeinschaft mit der antragstellenden Person zusammenlebt, die Betreuung übernehmen kann. Die Betreuungsperson muss von den Teilnehmenden selbst bestellt werden.

Bei einer Fortbildungsveranstaltung können die Kosten für die notwendige Tages- und Nachtbetreuung (ohne Verpflegungskosten) bis zu einem Betrag von 12 € je Stunde, höchstens jedoch bis zu 96 € täglich, erstattet werden.

Eine Betreuung ist in den Zeiten nicht notwendig, in denen sich die Kinder in Einrichtungen wie Kita oder Schule aufhalten und in den Zeiten, die in die für diesen Tag vereinbarte Arbeitszeit fallen.

Bezeichnung/Kursnummer der Fortbildungsveranstaltung:

Name und Anschrift der teilnehmenden Lehrkraft:

Name und Alter des Kindes/der Kinder:

Name und Anschrift der Betreuungsperson:

Bankverbindung der Betreuungsperson:

Datum und Zeitraum der Betreuung:

Gesamtbetrag für die Betreuung:

Ich erkläre, dass es sich um eine Betreuung handelt, die gesondert und nicht im Rahmen bestehender Betreuungsverträge erfolgt und von keiner anderen mit mir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person übernommen werden kann.

Ort und Datum

Unterschrift teilnehmende Lehrkraft

Unterschrift Betreuungsperson